



# DIGITALES AMTSBLATT

Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen

Veröffentlicht am 26.03.2025

## Einladung zur öffentlichen Gemeinderatsitzung am 01.04.2025

Die nächste öffentliche Gemeinderatsitzung findet am

**Dienstag den 01.04.2025 um 19.30 Uhr**

**Im Gemeindeamt in 02899 Schönau-Berzdorf statt.**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung und Festlegung Protokollunterzeichnung
3. Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2025
4. Anfragen Einwohner
5. Anfragen Gemeinderäte
6. Beschluss Leaderprojekt
7. Beschluss Windrad
8. Segelverein (Willensbekundung Pachtvertrag)
9. Beschluss Fahrkosten
10. Sonstiges

Schönau-Berzdorf, 25.03.2025

gez. Luisa Rönisch  
Bürgermeisterin

05/2025

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen  
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



## Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.

### Beschlussvorlage für die Ratssitzung

am: 01.04.2025	Nr. 14/2025	öffentlich
----------------	-------------	------------

#### Gegenstand d. Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zum Konzept & zur Projektumsetzung „Entwicklung touristische Infrastruktur in der LEADER-Region Östliche Oberlausitz“

Einreicher: Bürgermeisterin

Gesetzl. Grundlage: GemO

#### Beschlussstext:

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung an der Durchführung des LAG-eigenen Projektes zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur in der LEADER-Region Östliche Oberlausitz mit Fokus auf Wanderwegen und Ortswegegewarten sowie die Vorfinanzierung inkl. Eigenanteil laut beiliegendem Konzept und Finanzierungsvorschlag.

#### Begründung:

Im Rahmen des Projekts „Zwischen Neiße, Heide und auf dem Eigen – Entwicklung touristischer Infrastruktur in der Östlichen Oberlausitz“ wird das Wanderwegenetz systematisch erfasst, geprüft und die Qualität langfristig gesichert. Ein zentraler Bestandteil des Projekts ist der Aufbau eines Netzwerks von Ortswanderwegegewarten, die aktiv in die Pflege und Weiterentwicklung der Wanderwege eingebunden werden. In möglichst allen Kommunen der LEADER-Region Östliche Oberlausitz sollen engagierte Personen für das Ehrenamt des Ortswanderwärts gewonnen werden. Diese erhalten durch das Projekt Schulungen und Austauschmöglichkeiten, um eine langfristige und qualitativ hochwertige Pflege der Wanderwege zu gewährleisten.

Das Projekt zielt darauf ab, eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden Wanderwege zu erstellen, diese in digitale Plattformen zu integrieren und detailliert zu analysieren. Auf Grundlage dieser Auswertung werden Lücken im Netz identifiziert und konkrete Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Potenziale für eine verstärkte touristische Nutzung werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens ist eine professionelle und koordinierte Begleitung notwendig, die durch die Anstellung einer Projektkoordination beim Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. sichergestellt wird.

Das Projekt soll als LAG-eigenes Projekt aus der LEADER-Förderung realisiert werden. Antragsteller ist die LEADER-Region Östliche Oberlausitz selbst. Vorfinanzierung und Eigenanteil sollen als Sonderumlage paritätisch von den teilnehmenden Kommunen erbracht werden. Die Vorfinanzierung pro Kommune beträgt 9.511,111 EUR, inklusive eines Eigenanteils in Höhe von 2.377,78 EUR.

Beschlossen in der Ratssitzung am 01.04.2025	Stimmen
Anz. d. <del>gew.</del> Ratsmitglieder: 9+ 1	Ja: Nein: ..... Enthalten: ..... Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: ..... (namentl. i. Protokoll)
Anwesend:	
Veröffentlicht im Dorfecho:	Siegel
ausgefertigt am:	Rönisch / Bürgermeisterin
angebracht: ..... entfernt: ..... .....	Anzeige Rechtsaufsicht: am: .....

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



## Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.

### Beschlussvorlage für die Ratssitzung

am: 01.04.2025	Nr. 15/2025	öffentlich
----------------	-------------	------------

**Gegenstand d. Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung zum Konzept & zur Projektumsetzung „Entwicklung touristische Infrastruktur in der LEADER-Region Östliche Oberlausitz“

**Einreicher:** Bürgermeisterin**Gesetzl. Grundlage:** GemO**Beschlussstext:**

Die Gemeinde Schönau-Berzdorf erteilt ihr Einvernehmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 172-7.2 MW (Nabenhöhe 175 m; Rotordurchmesser 172 m; Gesamthöhe 281 m) am Standort der Gemeinde Schönau-Berzdorf OT Kiesdorf, Gemarkung Kiesdorf, Flurstück 229/18, RW 33494346.5 HW 5654309.5.

**Begründung:**

Am 29.11.2024 hat das Landratsamt Görlitz der ~~COOP~~ Energiesysteme GmbH & Co. KG (Vorhabensträger) einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BlmSchG zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Standorts (Gemarkung Kiesdorf, Flurstück 229/18) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 172-7.2 MW (Gesamthöhe 285 m) im Rahmen eines ~~Repowerings~~. Dieser Vorbescheid liegt den Gemeindevertretern in Kopie vor. Die Gemeinde Schönau-Berzdorf hatte seinerzeit zu diesem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen mit Datum vom 18.11.2024 erteilt.

Grundlage für den Vorbescheid war das ~~Repowering~~-Privileg nach § 245e Abs. 3 BauGB iVm. § 16b BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, wonach Bauplanungsrecht immer dann besteht, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Von diesem Privileg hat der Vorhabensträger Gebrauch gemacht und einen Anlagenstandort auf vorbenanntem Flurstück gewählt, der exakt um das Zweifache vom Standort der Bestandsanlage entfernt liegt, nämlich in einem Abstand von 570 m.

Der Vorhabensträger beabsichtigt nunmehr aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Verfügbarkeit des beantragten WEA-Typs, Kosten-Nutzen-Relation), dieselbe WEA, allerdings mit einem kleineren Turm, am selben Standort zu realisieren. Der Vergleich der WEA-Typen ist nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Vestas V 172-7.2 MW
(Vorbescheid erteilt)      Vestas V 172-7.2 MW
(Beschlussgegenstand)
Leistung      7,2 MW
Rotordurchmesser      172 m
Nabenhöhe      189 m
Gesamthöhe      285 m
Nabenhöhe      175 m
Gesamthöhe      261 m

Die Gesamthöhe der beschlussgegenständlichen WEA wäre damit um 24 m niedriger als die der ~~vorbescheidsgegenständlichen~~ WEA. Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA würde damit reduziert werden.

Als Grundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der WEA mit dem kleineren Turm am selben Standort kann aus vorgenannten Gründen nicht mehr das ~~Repowering~~-Privileg nach § 245e Abs. 3 BauGB iVm. § 16b BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 dienen. Vielmehr lässt sich der geplante Anlagenstandort nur über ein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 20 Abs. 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz realisieren:

(3) 1In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. 2 Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. 3 Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. 4 Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. 5 Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. 6 Satz 1 gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. 7 Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter Einbeziehung der obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

Bei § 20 Abs. 3 Sächsisches Landesplanungsgesetz handelt es sich um ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren, auch „Flexi-Klausel“ genannt. Die Abweichung besteht in der Zulassung eines WEA-Standorts außerhalb der Konzentrationsplanung zum Windpark Leuba. Die betroffenen Gemeinden profitieren zwangsläufig von derartigen Vorhaben nach dem Sächsischen Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz. Für Windkraft trifft das Gesetz folgende Regelung (auszugsweise):

§ 2 Zahlungsverpflichtung

Betreiber von

1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt oder
  2. Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt
- sind zu jährlichen Zahlungen nach § 4 an die nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinden während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die Errichtung der jeweiligen Anlage nach dem 31. Dezember 2024 genehmigt wurde.

§ 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden

(1) Anspruchsberechtigt sind im Fall von

1. § 2 Nummer 1 die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich im Umkreis von 2 500 Meter um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet,
2. § 2 Nummer 2 die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

(1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Bei einem prognostizierten Windertrag von 17.500.000 kWh pro Jahr für die beschlussgegenständliche WEA entfallen auf die anspruchsberechtigten Gemeinden dabei insgesamt ca. 35.000 Euro pro Jahr. Bei der beschlussgegenständlichen WEA würde die Gemeinde Schönau-Berzdorf daran mit ca. 45 % partizipieren.

Beschlossen in der Ratssitzung am 01.04.2025	Stimmen
Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9+ 1	Ja: Nein: ..... Enthalten: ..... Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: ..... (namentl. i. Protokoll)
Anwesend:	
Veröffentlicht im Dorfecho:	Siegel
ausgefertigt am:	Rönisch / Bürgermeisterin
angebracht: ..... entfernt: .....	Anzeige Rechtsaufsicht: am: .....

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf



## Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.

### Beschlussvorlage für die Ratssitzung

am: 01.04.2025	Nr. 16/2025	öffentlich
<b>Gegenstand d. Vorlage:</b> Abschaffung Gemeindefahrzeug – Fahrkostenerstattung Kilometerpauschale		
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin		
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> GemO		
<b>Beschlusstext:</b> Die Gemeinde beschließt, das bisherige Gemeindefahrzeug abzuschaffen. Ab sofort sollen für Gemeindefahrten der Bürgermeisterin und der Sekretärin die Privatfahrzeuge genutzt werden. Die entstandenen Fahrkosten werden auf Basis der Kilometerpauschale (nach Finanzamt Regularien aktuell: 30cent/km) erstattet, nach ordnungsgemäßer Abrechnung der jeweiligen Fahrten. Diese Regelung dient der Kostenoptimierung, erhöht die Flexibilität und schont die Ressourcen der Gemeinde.		
<b>Begründung:</b> Die Entscheidung, das alte Gemeindefahrzeug abzuschaffen, wurde nach eingehender Prüfung und Abwägung verschiedener Faktoren getroffen. Ein wesentlicher Grund für diese Maßnahme ist die Verbesserung der Kostenstruktur sowie die Optimierung der Nutzung. Das alte Gemeindefahrzeug ist mittlerweile in einem Zustand, der eine kontinuierliche Nutzung und Wartung mit hohen Kosten verbunden ist. Die laufenden Instandhaltungs- und Reparaturkosten übersteigen zunehmend den Nutzen des Fahrzeugs, was es aus wirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll macht, dieses weiterhin in Betrieb zu halten. Stattdessen wird künftig für die Gemeindefahrten der Bürgermeisterin und der Sekretärin auf die Nutzung von Privatfahrzeugen zurückgegriffen. Die dafür entstehenden Fahrkosten werden auf Basis einer Kilometerpauschale erstattet, die nach Abrechnung der jeweiligen Fahrten gewährt wird. Diese Lösung bietet mehrere Vorteile: 1. <b>**Kostensparnis**:</b> Die Abrechnung der tatsächlichen gefahrenen Kilometer auf Basis der Pauschale ist eine kostengünstigere Alternative zu den anfallenden Ausgaben für Wartung, Reparaturen und Versicherung des alten Gemeindefahrzeugs. 2. <b>**Flexibilität**:</b> Die Nutzung von Privatfahrzeugen ermöglicht eine flexiblere Handhabung von Dienstfahrten, da die Fahrzeuge jederzeit zur Verfügung stehen, ohne dass zusätzliche Verwaltungskosten oder Logistikaufwand entstehen. Die Vergütung der Fahrten erfolgt transparent und nachvollziehbar durch <del>führen</del> eines Fahrtenbuches, sodass die Gemeinde weiterhin in der Lage ist, die anfallenden Kosten für Dienstfahrten zu decken, ohne unnötige finanzielle Belastungen zu erzeugen. Wir sind überzeugt, dass diese Regelung sowohl im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit als auch auf die praktische Handhabung die beste Lösung darstellt.		
<b>Beschlossen in der Ratssitzung am 01.04.2025</b>  Anz. d. <del>gew.</del> Ratsmitglieder: 9+ 1  Anwesend:	<b>Stimmen</b> Ja: Nein: Enthalten: Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: ..... (namentl. i. Protokoll)	
<b>Veröffentlicht im Dorfecho:</b>  ausgefertigt am:  angebracht: <u>entfernt:</u>	<b>Siegel</b>  Rönisch / Bürgermeisterin Anzeige Rechtsaufsicht: am:	

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf